



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 3

Neustadt a.d. Waldnaab, den 26. Februar 2014

44. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland



Satzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab





Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 4. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 7. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Neustadt a.d. Waldnaab, 21.02.2014

Bernhard Steghöfer
Regierungsdirektor, Kreiswahlleiter

Satzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

vom 17. Februar 2014

Aufgrund von Art. 15 und 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab folgende Satzung:

§ 1 Schulträger

- (1) Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab errichtet, unterhält und betreibt in Weiherhammer eine Fachschule für Techniker der Fachrichtung Elektrotechnik, als kommunale Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO).
- (2) Die Fachschule für Elektrotechnik wird in Vollzeit- und Teilzeitform geführt.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab“.
- (4) Kooperationspartner beim Betrieb der Fachschule ist das Überbetriebliche Bildungszentrum Ostbayern GmbH (ÜBZO) in Weiherhammer. Mit dem Kooperationspartner werden entsprechende Beteiligungsvereinbarungen abgeschlossen.
- (5) Träger des Personal- und Sachaufwands ist der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.

§ 2

Ausbildungsziel, Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalt

- (1) Die Fachschule dient der Ausbildung zur staatlich geprüften Elektrotechnikerin / zum staatlich geprüften Elektrotechniker gemäß der Schulordnung für zweijährige Fachschulen vom 06. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, KMBI I S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2010 (GVBl S. 390).
- (2) Die Ausbildung dauert bei Vollzeitunterricht zwei Jahre, bei Teilzeitunterricht vier Jahre.
- (3) Der Lehrinhalt richtet sich nach der staatlichen Stundentafel und den Lehrplänen für diese Schulart.

§ 3

Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 FSO.
- (2) Die Zahl der verfügbaren Plätze richtet sich nach den Kapazitätsmöglichkeiten, die vom Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab festgesetzt werden.

§ 4

Organisation und Schulleitung

- (1) Die Schule ist räumlich und organisatorisch mit der Schule „Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d. Waldnaab“ (BSZ Neustadt/WN) verbunden.
- (2) Der Betreiber leitet die Schule nach Art. 57 BayEUG.

§ 5

Beirat

- (1) Zur beratenden Mitwirkung an der Schule wird jeweils zu Beginn eines Schuljahres ein Beirat gebildet.
- (2) Dem Beirat gehören an
 - a) die Landrätin/der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab die/der den Vorsitz führt,
 - b) drei Vertreterinnen/Vertreter des Kreistages,
 - c) die 1. Bürgermeisterin/der 1. Bürgermeister der Gemeinde Weiherhammer,
 - d) die Schulleiterin/der Schulleiter,
 - e) eine/ein Vertreterin/Vertreter des IHK-Gremiums Weiden,
 - f) eine/ein Vertreterin/Vertreter der Kreishandwerkerschaft Weiden,
 - g) eine Lehrervertreterin/ein Lehrervertreter,
 - h) eine Schülervertreterin/ein Schülervertreter.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Schule beruft den Beirat bei Bedarf ein.

§ 6
Gebühren

Der Schulträger erhebt für den Besuch der Schule Gebühren. Art und Höhe der Gebühren werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Landkreis
Neustadt a.d. Waldnaab, 21. Februar 2014

Simon Wittmann
Landrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.